

Amtsblatt des Zweckverbandes
Verbandswasserwerk
Bad Langensalza

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Großvargula, Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nottertal-Heilingen Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Unstrut-Hainich (Ortsteil Altengottern), Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994 in der jeweils geltenden Fassung)



18. Jahrgang

Laufende Nummer: 04

Ausgabetag:
28. April 2020

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ 2020 1
- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 28. August 2019 4
- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 25. September 2019 5
- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 22. Oktober 2019 6
- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 27. November 2019 6

Nichtamtlicher Teil:

- - -

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung
der
HAUSHALTSSATZUNG
des
Verbandswasserwerkes Bad Langensalza
2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes: Verbandswasserwerk Bad Langensalza hat auf Grund der §§ 53 ff. Thür. Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2003 (GVBl. S. 41 ff.), § 36 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2001 (GVBl. S. 290 ff.), §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2006 (GVBl. S. 407 ff.) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza in ihrer Sitzung am 26.02.2020 die Haushaltssatzung 2020 wie folgt beschlossen:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 hat zu erfassen

§ 1

1. Im Erfolgsplan

die Einnahmen von 5.387.100,00 €
die Ausgaben von 5.387.100,00 €

2. Im Vermögensplan

die Einnahmen von 7.029.300,00 €
die Ausgaben von 7.029.300,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag des Kassenkredites beträgt 890.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird festgesetzt in Höhe von 2.700.000,00 €.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.580.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für den personellen Bedarf gilt der Stellenplan 2020.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Langensalza, 27. April 2020

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

- Siegel -

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht.

III. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die Versammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza hat die Haushaltssatzung 2020 am 26.02.2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Fachdienst Kommunalaufsicht in 99974 Mühlhausen, erteilt mit Bescheid vom 08. April 2020 zur Haushaltssatzung 2020 folgende Genehmigung: Die von der Versammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 26.02.2020 unter der Beschluss-Nr. 14/VII/20 beschlossene Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020, die Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2024 und das Investitionsprogramm wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

- I. Der im § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO für das Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 2.500.000,00 € genehmigt.
- II. Über den noch verbleibenden Anteil des beantragten Kreditrahmens in Höhe von 200.000,00 € für das Wirtschaftsjahr 2019 wird nach einer noch durchzuführenden Anhörung entschieden.
- III. Der in § 4 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 3.580.000,00 € genehmigt.

Bedingungen / Auflagen:

Die Genehmigung wird unter folgender Auflage erteilt:

Der Zweckverband hat der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde die **vollständigen** Jahresrechnungen der Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 einschließlich der Prüfberichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **bis zum 30.06.2020** vorzulegen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Allgemeine Würdigung / Hinweise:

Aus dem vorgelegten Wirtschaftsplan ist ein Anstieg der Verschuldung zu entnehmen. Der Verband plant dabei bis 2024 eine höhere Kreditaufnahme als Tilgung.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2024 weist für jedes Jahr des Planungszeitraumes Kreditaufnahmen aus, die sich nach Vortrag des Zweckverbandes, aus der aktuellen Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 29.11.2016 zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser geringerer Härte und dem damit verbundenen Anschluss an das Thüringer Fernwassersystem ergeben. Im Interesse einer geregelten Finanzwirtschaft sollte der Verband jedoch langfristig weiterhin auf den Abbau der Verbindlichkeiten und somit die Rückführung der Verschuldung bedacht sein.

Der Verband ist an die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden allerdings stellt die Aufnahme von Krediten nach der gesetzlich festgelegten Reihenfolge regelmäßig das letzte der möglichen Mittel zur Finanzierung des Zweckverbandes dar, vgl. § 54 Abs 3 ThürKO. Aus der Zusammenschau von § 54 Abs. 3 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKGG ergibt sich, dass der Zweckverband seinen Finanzbedarf zuallererst aus Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen sowie sonstigen Einnahmen und Erträgen zu decken hat. Dies bedeutet, dass der Zweckverband vor der (geplanten sowie tatsächlichen) Aufnahme eines Kredites die eigenen Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten auszuschöpfen hat.

In diesem Zusammenhang wird der Verband wiederholt auf die weitere in § 37 Abs. 1 ThürKGG enthaltene Regelung verwiesen. Danach erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

Diese Regelung findet sich auch in der Verbandssatzung des Zweckverbandes wieder. Hier heißt es im § 10 Abs. 2: „Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen nach Abs. 1 (privatrechtliche Entgelte) für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.“.

Von der Möglichkeit der Umlageerhebung nach § 37 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung macht der Zweckverband auch weiterhin keinen Gebrauch. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde behält es sich deshalb vor, den Verband zu beauftragen, zukünftig über die Umlageerhebung von den Verbandsmitgliedern finanzielle Mittel zu akquirieren.

Die Entscheidung über den Kreditrahmen für das Jahr 2019 in Höhe von 200.000,00 € bedarf aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen noch einer umfassenden Prüfung, da das Wirtschaftsjahr 2019 bereits abgeschlossen ist. Die hierfür durchzuführende Anhörung würde das Bewilligungsverfahren weiter verzögern und den Verband in seiner Arbeit einschränken.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist in der Gesamtwürdigung der einzelnen Gründe die durch die Rechtsaufsichtsbehörde unter Ziffer II. des Tenors getroffene Entscheidung zum Kreditrahmen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2019 als milderer Mittel gegenüber einer weiteren Verzögerung über die Entscheidung zur Haushaltssatzung 2020 oder einer möglichen Versagung anzusehen.

IV. Offenlage

Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit 04. Mai 2020 bis 15. Mai 2020 in der Geschäftsstelle des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza, im Sekretariat der Werkleitung während der Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Um den derzeit außergewöhnlichen Bedingungen und Beschränkungen Rechnung zu tragen, bitten wir für die Einsichtnahme um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03603 8407 -13.

Bad Langensalza, 28. April 2020

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hat in seiner Sitzung am 28. August 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 Stand der Umsetzung Fernwasserkonzept / Inbetriebnahme Versorgung Herbsleben - Großvargula

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza nimmt Kenntnis vom Stand der Umsetzung des Fernwasserkonzeptes, insbesondere von der fristgerechten Fertigstellung der teilweisen Fernwasserversorgung der Gemeinden Herbsleben und Großvargula.

TOP 3 Neues Tarifmodell für Trinkwasserentgelte

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza nimmt vom Stand der Überlegungen zu einem neuen Tarifmodell für die Trinkwasserversorgung Kenntnis und erwartet die Vorlage eines Entwurfes der Allgemeinen Preisregelungen (Preisblatt) sowie der Entgeltkalkulation für Trinkwasser für die Jahre 2020 bis 2023 in der nächsten Sitzung.

TOP 4 Mitbenutzungsvertrag – Steuerfermeldekabelinfrastruktur mit der NETZE Bad Langensalza GmbH

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza nimmt Kenntnis von der Neufassung der Vereinbarung über die Bereitstellung und Nutzung von Steuerfermeldekabelinfrastruktur mit der NETZE Bad Langensalza GmbH und dem Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut". Die gemeinsame Nutzung der Leitungswege wird zur Ausschöpfung von Synergien begrüßt. Der Werkleiter wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

TOP 5 Einsatz von Systemtrennern bei Löscheinsätzen im Verbandsgebiet

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza hält es für geboten und beschließt nach umfassender Beratung und Kenntnisnahme der steuerlichen Effekte, dass zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zum dauerhaften Schutz der Trinkwasserversorgung den Mitgliedsgemeinden für die Erstanschaffung von Feuerwehr-Systemtrennern B-FW nach DIN 14346 im Jahr 2019 je Stück auf Nachweis ein Betrag von 500,00 € erstattet wird.

TOP 6 Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nach dem Urteil des EuGH 2019

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza ermächtigt die Werkleitung, bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen auch weiterhin die Mindest- und Höchstsätze der HOAI in ihrer heutigen Form einzuhalten. Gleiches gilt für die örtliche Bauüberwachung.

TOP 7 Halbjahresbericht der Werkleitung gem. § 19 ThürEBV zum 30.06.2019

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt vom Halbjahresbericht der Werkleitung gem. § 19 ThürEBV und den Erläuterungen hierzu Kenntnis.

TOP 8 Gewerbesteuerpflicht

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza nimmt Kenntnis von der Gewerbesteuerpflicht des Zweckverbandes und den Widersprüchen gegen die Festsetzungen von Nachzahlungszinsen.

TOP 9 Nachbesetzung Verbraucherbeirat

Die Verbands- und Werksausschuss schlägt der Verbandsversammlung vor die jetzt von der Stadt benannten Vertreter Herr Torsten Wronowski und Herr Martin Rudolph als sachkundige Bürger in den Verbraucherbeirat zu berufen.

Der Verbraucherbeirat setzt sich somit aus folgenden sachkundigen Bürgern und berufenen Vertretern des Verbandswasserwerkes wie folgt zusammen:

1. <u>sachkundige Bürger</u>	<u>bisher</u>
Lubrich, Reinhard	
Torsten Wronowski	Büchner, Frank
Martin Rudolph	Haßkerl, Uwe
Weidenbach, Lothar	
Eger, Thomas	
Fischer, Horst (Stellvertreter Backhaus, Ulrich)	
Halscheidt, Karl-Heinz	
Nickel, Frank	

2. Vertreter des Zweckverbandes

Gerlach, Erwin
Bugdol, Norbert
Weimann, Jens
Matischok, Sylvio
Zöllner, Egbert
Mascher, Reinhard
Limbrecht, Marius

Nichtöffentlicher Teil

TOP 10 Grundstückserwerb für Trinkwasserleitungen und -anlagen

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza stellt nach Beratung die Notwendigkeit der dauerhaften Nutzung des Grundstückes für die öffentliche Trinkwasserversorgung fest und beschließt den Ankauf. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen.

TOP 11 Umsetzung Vermögensübertragungsvertrag mit der Gemeinde Dachwig

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza stimmt der Übernahme der Ansprüche der Gemeinde Dachwig aus der Kapitalertragsteuer für die Übernahme des Vermögens des Eigenbetriebes Wasserversorgung zu. Der von der Gemeinde angeforderte Betrag in Höhe von 51.788,95 € kann zur Zahlung angewiesen werden, ist aber mit Forderungen des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ aus der Beitragserhebung soweit rechtlich möglich und zulässig zu verrechnen.

TOP 12 Vergabe von Ingenieurleistungen Fernwasser

TO 2, Fernwasserverbindungsleitung von Gräfentonna nach Bad Tennstedt/ Herbsleben – 2.2 Ortsumgehung Bad Tennstedt

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza nimmt vom Honorarangebot für die Leistungen – Verbindungsleitung/Zwischenbehälter - Ortsumgehung Bad Tennstedt – im Zuge des Fernwasseranschlusses des Versorgungsgebietes Bad Tennstedt Kenntnis und beauftragt die Ingenieurleistungen LPH 2 bis 9.

TOP 13 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil - davon ausgenommen ist TOP 14. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hat in seiner Sitzung am 25. September 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 5 Änderung Allgemeine Preisregelungen

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza nimmt Kenntnis vom Entwurf der Allgemeinen Preisregelungen und erwartet die Wiedervorlage, sobald die Arbeiten an der Entgeltkalkulation für die Jahre ab 2020 abgeschlossen sind.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 6 Vergabe Umverlegung Trinkwasserleitung Schönstedt

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza beauftragt die Bauleistungen zur Umverlegung der Trinkwasserleitung Schönstedt.

TOP 9 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil - davon ausgenommen ist TOP 8. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2019

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza leitet nach Kenntnisnahme den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2019 an die Verbandsversammlung weiter und empfiehlt dieser den Plan samt Anlagen zur Annahme.

TOP 3 Wirtschaftsplan 2020

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza leitet nach Kenntnisnahme den Wirtschaftsplan 2020 an die Verbandsversammlung weiter und empfiehlt dieser den Plan samt Anlagen zur Annahme.

TOP 4 Vorstellung Entgeltkalkulation 2020 - 2021

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza nimmt Kenntnis von der Entgeltkalkulation 2020-2023 und empfiehlt der Verbandsversammlung die Entgeltkalkulation zur Beschlussfassung.

TOP 5 Änderung Allgemeine Preisregelungen

Der Verbands- und Werksausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die geänderten Allgemeinen Preisregelungen des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza wie sich diese aus der Anlage zu diesem Beschluss ergeben zur Beschlussfassung.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 6 Verfahrensweise zur Abrechnung der Fördermaßnahme Anschluss des Verbandswasserwerkes an das Netz der Thüringer Fernwasserversorgung

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza nimmt von der Einzelfalllösung zur Übertragung der nicht verwendeten Fördermittel aus der Maßnahme: Anschluss des Verbandswasserwerkes an das Netz der Thüringer Fernwasserversorgung, Jahresscheibe 2019 Kenntnis und stimmt der Verfahrensweise zu.

TOP 7 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hat in seiner Sitzung am 27. November 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 Zusatzkosten für archäologische Untersuchungen Fernwasserleitung TO 2

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza ermächtigt den Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung einer Nachtragsvereinbarung über „Zusatzkosten für archäologische Untersuchungen bei der Fernwasserleitung TO 2“.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 4 Grundstückserwerb für die öffentliche Trinkwasserversorgung

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza stellt nach Beratung die Notwendigkeit der dauerhaften Nutzung des Grundstückes für die öffentliche Trinkwasserversorgung fest und beschließt den Ankauf zum Bodenrichtwert. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen.

TOP 5 Kreditneuaufnahme

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza beschließt, den Kreditvertrag zu den genannten Konditionen mit der Deutschen Kreditbank AG abzuschließen.

TOP 6 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Impressum**Herausgeber:**

Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion:

Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
- Geschäftsstelle -

**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**

Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15

E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.